

Satzung

(Fassung vom 30. September 2004)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Unterweissach 1930 e. V.“
Der Verein wurde im Jahre 1930 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weissach im Tal – Unterweissach - und ist in das Vereinsregister Backnang eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Des Weiteren bekennt sich der Verein grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Weissach im Tal, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Dreiviertelmehrheit eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und seiner Fachverbände, soweit sie die von dem Verein betriebenen Sportarten vertreten.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die vom Württ. Landessportbund e. V. und seinen Verbänden erlassenen Bestimmungen, insbesondere Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Statuten. Der Verein überträgt dem Württ. Landessportbund und seinen Fachverbänden seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung der diesen Organisationen zukommenden verbandsrechtlichen Aufgaben und Funktionen.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern: ausübende Sportler über 18 Jahre
2. passiven Mitgliedern natürliche Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben
3. Jugendmitgliedern: Jugendliche bis zu 18 Jahren
4. Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind und die Ernennung angenommen haben.
5. Fördernde Mitglieder: Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, welche einen Beitrag nach Vereinbarung bezahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und seine Annahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

Die Aufnahme kann mit einer Aufnahmegebühr verbunden werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen des Gesetzes, der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b. bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c. den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d. den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen, insbesondere Übungsleiter, in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung, zur Entrichtung von Sonderumlagen sowie von sonstigen Zuwendungen an den Verein befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist für 1 Jahr im voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden bargeldlos bezahlt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt beauftragt waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann jederzeit, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres, zum 31. Dezember d. J. schriftlich bei der Geschäftsstelle des SVU erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 8 und 9 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei grob vereinschädigendem Verhalten,
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d. aus einem sonstigen wichtigen Grund.
5. Der Betroffene hat vor Entscheidung Anspruch auf Rechtfertigung und kann gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid Berufung beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss ablegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
6. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 11 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden.

§ 12 Organe

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand und c) der Ehrenrat.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Verein haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig den im vorstehenden Abs. 1 b) und c) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht.
4. In die Organe können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Alle Verhandlungen und

Beschlüsse der in Abs. 1 b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

6. Kein Organ des Vereins darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe oder unbegründete Zuwendungen irgend jemand begünstigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre, ausgenommen fördernde Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ehrenrat
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme der Kassenprüfung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von bis zu zwei geschäftsführenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Leiters des Vereinsheimes, des Senioren-, Jugend- und Aktivenleiters und der Mitglieder des Ehrenrates, jeweils nach Ablauf von deren Amtszeit
 - f. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge und etwaiger Umlagen
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung des Termins in der Backnanger Kreiszeitung und im Nachrichtenblatt der Gemeinde Weissach im Tal.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung an ein Vorstandsmitglied eingereicht werden.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern umgehend bekannt geben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der

Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von den geschäftsführenden Vorständen geleitet, im Falle ihrer Verhinderung durch ein aus den Reihen des Vorstandes zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Für Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.
3. Die geschäftsführenden Vorstände sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vorstand bleibt bis zu der Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist dann beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins durchzuführen und seine Interessen wahrzunehmen, den Verein zu führen, alles zur Erreichung des Vereinszwecks Erforderliche zu veranlassen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
7. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.
8. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand sind alle überlassenen Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören dürfen. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und das Gesamtergebnis der Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem/r Geschäftsstellenleiter/in geleitet wird. Diese/r ist vom Vorstand anzustellen. Die Geschäftsstelle ist nicht Organ im Sinne von § 12 der Satzung und auch nicht zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 15 Ziffer 3 befugt.

§ 21 Datenschutz

Das Datengeheimnis nach dem Bundesdatengesetz ist zu wahren. Nach diesem Gesetz ist die Veröffentlichung personengebundener Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses zulässig, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
 - b. Beratung und Zustimmung bei Vereinsausschlussverfahren
 - c. Förderung des inneren Zusammenhaltes des Vereins
 - d. Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins
 - e. Vorschläge für Ehrungen und Förderung der Geselligkeit im Verein
 - f. Vertretung der Interessen der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrückliche, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. An der Mitgliederversammlung muss mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins teilnehmen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom
an die Stelle der bisherigen Satzung.

Sportverein Unterweissach 1930 e. V.
Vorstand